



Fachbereich EU 6

Die Militäroperationen Epic Fury and Roaring Lion der USA und Israels im Lichte des Völkerrechts

Die jüngste Eskalation in dem Konflikt zwischen Iran, Israel und den USA begann am Morgen des 28. Februar 2026. Israel und die USA griffen in den Operationen „Roaring Lion“ und „Epic Fury“¹ Ziele in zahlreichen iranischen Städten an. Im Fokus standen israelischen Angaben zufolge militärische Ziele wie Raketenabschussvorrichtungen und die Eliminierung der iranischen Führung.² In den ersten Tagen nach Kriegsbeginn meldeten die USA nahezu 2.000 Angriffe auf Ziele im Iran, während Israel von über 1.500 Einsätzen sprach.³

Im Folgenden wird auf die Frage eingegangen, wie die amerikanischen und israelischen Angriffe im Lichte des *ius ad bellum* zu bewerten sind.⁴ Dies regelt die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Gewaltverbot, unter denen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bewaffneter militärischer Gewalt greifen dürfen.

Die völkerrechtliche Einordnung steht dabei vor der Herausforderung nicht ganz stringenter Begründungsansätze: Der amerikanische VN-Botschafter Mike Waltz berief sich am 28. Februar 2026 auf das Recht auf Selbstverteidigung der Vereinigten Staaten und Israels.⁵ US-Präsident Trump verwies in dem „War Powers Report“ vom 2. März 2026 auf die (atomare) Bedrohung durch Iran und erklärte, die Angriffe würden zur kollektiven Selbstverteidigung der regionalen

¹ Dotzauer, [Brüllender Löwe, epischer Zorn](#), Tagesspiegel, 3. März 2026.

² Tagesschau, [Was über den Angriff auf Iran bekannt ist](#), 28. Februar 2026.

³ Tagesschau, [Vier Tage Krieg - Tausende Angriffe](#), 4. März 2026; vgl. im Überblick Institute for the Study of War, [Interactive Map: U.S. and Israeli Strikes in Iran](#).

⁴ Zu bestimmten Fragen des *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht, Kriegsrecht) siehe unten Ziff. 3.

⁵ United States Mission to the United Nations, [Additional Remarks at an Emergency UN Security Council Briefing on Iran](#), 28. Februar 2026.

Verbündeten durchgeführt sowie mit den Zielen, die US-Streitkräfte in der Region zu schützen und die nationalen Interessen der Vereinigten Staaten zu fördern.⁶ In einem auf den 10. März 2026 datierten Brief der USA an den VN-Sicherheitsrat beriefen sich die USA auf das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.⁷ Der israelische Verteidigungsminister Israel Katz sagte am 28. Februar 2026, dass Israel einen „präemptiven Angriff“ auf Iran gestartet habe.⁸ Premierminister Netanyahu sprach davon, dass Israel und die USA die Militärschläge gestartet hätten, um die existenzielle Bedrohung durch Iran zu beseitigen.⁹

Nach herrschender Ansicht stellen die amerikanischen und israelischen Angriffe einen völkerrechtswidrigen Verstoß gegen das in Art. 2 Abs. 4 VN-Charta niedergelegte Gewaltverbot dar, da sie weder vom Recht der Selbstverteidigung gedeckt noch vom VN-Sicherheitsrat gem. Art. 42 VN-Charta autorisiert wurden.¹⁰ Zu den von den USA und Israel sowie Kommentatoren vorgetragenen Begründungen der Angriffe – u. a. das Argument der präventiven Selbstverteidigung oder der Verweis auf ein Agieren in einem andauernden bewaffneten Konflikt¹¹ – wird auf die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 3. Juli 2025¹² verwiesen.

Über die Ausführungen in der vorgenannten Arbeit hinaus ist bezüglich möglicher Rechtfertigungsversuche der Militärangriffe mit den atomaren Ambitionen Irans darauf hinzuweisen, dass diese Argumentationslinie angesichts der Militäroperationen *Rising Lion* und *Midnight Hammer*

⁶ Manes, White House Submits Iran War Powers Report to Congress, [Lawfare](#), 3. März 2026.

⁷ Letter dated 10 March 2026 from the Permanent Representative of the United States of America to the United Nations addressed to the President of the Security Council, [S//2026/161](#); zur rechtlichen Einordnung: *Finucane*, An Unserious Justification for an Unnecessary War: Assessing the U.S. “Article 51” Letter to U.N. on Iran War, [Just Security](#), 18. März 2026.

⁸ *Magid*, [Israel has launched a preemptive attack on Iran, Defense Minister Katz says; sirens sound across Israel](#), The Times of Israel, 28. Februar 2026.

⁹ The Times of Israel, [Netanyahu says Israel, US launched strikes to ‘remove the existential threat’ posed by Iran](#), 28. Februar 2026.

¹⁰ Siehe z. B.: *Milanovic*, The American-Israeli Strikes on Iran are (Again) Manifestly Illegal, [EJIL! Talk](#), 28. Februar 2026; *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; vgl. auch: VN, Iran: UN experts call for de-escalation and accountability, 4. März 2026; *Steinhauer*, [Der Iran-Krieg und das Völkerrecht](#), Deutschlandfunk, 4. März 2026; *Dannebaum/Hamilton*, Aggression, Plain and Simple: A Response to Shany and Cohen on the Attack on Iran, [Just Security](#), 9. März 2026; [Stellungnahme zur deutschen Außenpolitik im Zuge der Angriffe der USA und Israels auf den Iran](#), Verfassungsblog v. 17. März 2026; unklar: *Shany/Cohen*, The International Community at a Crossroads Over Iran: The reawakening of “illegal but legitimate” or the “law of self-preservation”?, [Just Security](#), 6. März 2026; wohl a. A.: *Hein* (Interview mit Matthias Herdegen), „[Völkerrecht muss sich an reale Bedrohungen anpassen](#)“, Focus+, 7. März 2026; *Friehe*, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.

¹¹ *Friehe*, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.

¹² Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Die israelische Militäroperation *Rising Lion* und die US-Angriffe *Midnight Hammer* gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 029/25](#), 3. Juli 2025, S. 15 ff.

im Sommer 2025 neue Tatsachenfragen aufwirft. US-Präsident Trump hatte nach den Operationen 2025 erklärt, dass die iranischen Nuklearanlagen hierdurch „vollständig zerstört“ worden seien.¹³

In der öffentlichen Debatte gibt es auch Ansätze, die amerikanischen und israelischen Angriffe als „**humanitäre Intervention**“ zu definieren – wenngleich weder die USA noch Israel ihre Militärangriffe mit Verweis hierauf gerechtfertigt haben. Die humanitäre Intervention stellt einen potenziellen Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung des in Art. 2 Abs. 4 der VN-Charta verankerten Gewaltverbots für den Fall dar, dass besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen gegen die lokale Bevölkerung begangen werden und eine humanitäre Katastrophe beendet oder abgewendet werden soll.¹⁴ Sie ist allerdings weder in der VN-Charta noch in anderen völkerrechtlichen Verträgen ausdrücklich anerkannt. Auch eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung ist tendenziell abzulehnen, da sich die Rechtsfigur in der Staatenpraxis trotz einzelner Bezugnahmen bislang nicht durchsetzen konnte.¹⁵ Auch in der völkerrechtlichen Literatur sind Existenz und Inhalte der humanitären Intervention umstritten.¹⁶

¹³ The White House, [Iran's Nuclear Facilities Have Been Obliterated – and Suggestions Otherwise are Fake News](#), 25. Juni 2025; vgl. auch CNN, [Trump releases video message on strikes against Iran](#), 5:06; Deutschlandfunk, [Interview zum Iran-Krieg mit Prof. Kai Ambos](#), 1:08, 2. März 2026. Vgl. auch zu der Einschätzung, dass Iran keine unmittelbare Bedrohung mehr darstellte, Deutschlandfunk, [Geheimdienstanalyse stellt Trumps Begründung für Iran-Krieg infrage](#), 19. März 2026.

¹⁴ *Henderson*, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 486; *Tams*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 121. Speziell zu den Angriffen auf den Iran und der humanitären Intervention siehe: *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026. *Nippen*, [Warum wir die humanitäre Intervention brauchen](#), LTO, 5. März 2026; *Nüsse*, [Ist die Bombardierung Irans rechtmäßig? „Die Angriffe sind eine völkerrechtswidrige Aggression“](#), Der Tagesspiegel Online, 2. März 2026; *Steinhauer*, [Der Iran-Krieg und das Völkerrecht](#), Deutschlandfunk, 4. März 2026.

¹⁵ *Henderson*, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 521 f.; *Tams*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 123.

¹⁶ *Von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1143, 1154; *Tams*, in: Simma et al., The Charter of the United Nations, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 121-123; *Gill/Tibori-Szabó*, The Use of Force and the International Legal System, 2024, S. 145; *Heintschel v. Heinegg* in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 52 f. Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Andreas Paulus weist weitergehend darauf hin, dass aufgrund des Kosovokriegs die Rechtsfigur der „entschuldigenden Pflichtenkollision“ entwickelt wurde. Diese mache einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg nicht rechtmäßig, sehe aber von seiner Sanktionierung ab. Ob diese (ebenfalls umstrittene) Rechtsfigur im Krieg gegen den Iran eingreifen könnte, hält er jedoch für sehr zweifelhaft (*Paulus*, Von einer Völkerrechtskrise zu einer Verfassungskrise, [F.A.Z. Pro Einspruch](#), 5. März 2026).